
Aufhebung einer Einzelfallregelung für die überbetriebliche Ausbildung im Landmaschinenmechaniker-Handwerk.

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Ulm beschließt am 24./25. Juni 2021 nach Anhörung des Berufsbildungsausschusses vom 12. April 2021 aufgrund des Rahmenbeschlusses vom 24.04.1996 (veröffentlicht in der Deutschen Handwerks Zeitung, Ausgabe Ulm, 06.12.1996, S. 6), zuletzt geändert am 15.12.2006 (veröffentlicht in der Deutschen Handwerks Zeitung, Ausgabe Ulm, 08.03.2007, S. 4), die Aufhebung folgender Einzelfallregelungen Nr.160.

Einzelfallregelung Nummer	Beruf
160	Land- und Baumaschinenmechatroniker

Diese Regelung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in der Deutschen Handwerks Zeitung, Ausgabe Handwerkskammer Ulm, in Kraft.

Diese Regelung wurde mit Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg vom 23.08.2021 (Az.: 42-4233.82/132) genehmigt.

Diese Regelung wurde in Ulm am 09.09.2021 ausgefertigt.

Diese Regelung wird hiermit satzungsgemäß veröffentlicht.

Handwerkskammer Ulm

Joachim Krimmer
Präsident

Dr. Tobias Mehlich
Hauptgeschäftsführer

Datum der Veröffentlichung auf der Homepage (Startseite) im Internetauftritt – www.hwk-ulm.de – unter der Rubrik „amtliche Bekanntmachungen“: 24. September 2021